VEREINSSATZUNG
LUNATICS CHEERLEADER E.V.

Fassung vom 16.08.2026

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform	3
§ 2	Geschäftsjahr	3
§ 3	Zweck und Grundsätze des Vereins	3
§ 4	Mitglieder des Vereins	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Beitragsleistungen und Pflichten	5
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9	Datenschutz und Personenbezogene Daten	6
§ 10	Kommunikation	7
§ 11	Vermögen	8
§ 12	Vereinsorgane	8
§ 13	Mitgliederversammlung	8
§ 14	Beschlüsse der Mitgliederversammlung	9
§ 15	Vorstand	9
§ 16	Revisionsausschuss	10
§ 17	Vergütung der Vereinstätigkeit	11
§ 18	Vereinsordnungen	11
§ 19	Haftungsbeschränkung	11
§ 20	Auflösen des Vereins	11
§ 21	Sonstiges	12

Zur besseren Lesbarkeit beziehen sich die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen “Lunatics Cheerleader e. V.” und hat seinen Sitz in Dresden.

2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer VR 3683 eingetragen und führt demnach den Zusatz “eingetragener Verein”.

3. Verbandsmitgliedschaften

3.1. Der Verein ist u.a. Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und Stadtsportbund Dresden e.V.

3.2. Der Verein kann Mitglied in Fachverbänden wie dem Cheerleading und Cheerperformance Verband Sachsen e.V. (CCVD) und dem Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD) sein.

3.3. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände gem. 3.1. und 3.2. als verbindlich an. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

§ 3 Zweck und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sportes in all seinen Ausprägungen und Formen. Besondere Gewichtung erhält die Sportart Cheerleading und Cheerperformance. Die Ausübung anderer Sportarten innerhalb des Vereins ist zulässig, wenn der Vorstand diesen einstimmig zustimmt.

3. Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins werden hauptsächlich verwirklicht durch:

3.1. die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder an Sport und Spiel, im gesunden Streben nach Leistung und Verlangen nach Gemeinschaft

3.2. die Ausübung, Pflege und Förderung der Sportart Cheerleading und Cheerperformance als Breiten- und Leistungssport

3.3. eine sinnvolle Begegnungsstätte von Kindern und Jugendlichen für eine zielstrebige Heranführung an Breiten- und Freizeitsport

3.4. die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung

3.5. die Teilnahme an Meisterschaften

3.6. Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern (auch in Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen)

3.7. Information der Öffentlichkeit über die Sportart Cheerleading und Cheerperformance.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann Mitglieder im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszwecks unterstützen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand nach einheitlichen Fördergrundsätzen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

8. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

9. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus:

1.1. Ordentlichen Mitgliedern - Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil, zahlen monatliche Beiträge und besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

1.2. Fördermitgliedern - Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck mit einem Mindestbeitrag im Sinne der Gemeinnützigkeit unterstützt. Fördermitglieder können am Vereinsleben teilnehmen und besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

1.3. Ehrenmitgliedern - Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben und werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Sie zahlen keinen Beitrag und besitzen kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist in digitaler Form (i.d.R. über das vom Verein genutzte Vereinsportal) beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über dessen Annahme.

2. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied bzw. seine gesetzlichen Vertreter die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten des Minderjährigen bis zur Volljährigkeit des Mitgliedes erteilen.

4. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür genannt werden.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Verein, die an die angegebene E-Mailadresse des Mitglieds digital versendet wird.

6. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Ende jeden Monats mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich. Fördermitglieder unterliegen keiner Kündigungsfrist.

3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen:

3.1. wenn ein Mitglied drei Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.

3.2. bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung bzw. Vereinsordnung.

3.3. wegen groben unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

3.4. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben bei Ausschluss aus dem Verein unberührt.

3.5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann sich zu den Vorwürfen innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand äußern. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein, bleibt jedoch für einen Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Gegenstände, Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 7 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen und über die Finanzordnung geregelt werden.

2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

 a) Einmalige Aufnahmegebühr

 b) Monatlicher Mitgliedsbeitrag

3. Die Höhe der Beiträge kann nach Teamzugehörigkeit unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

4. Der Monatsbeitrag ist in der zweiten Hälfte des jeweiligen Monats fällig.

5. Das Mitglied erteilt dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Beiträge. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.

6. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten des Minderjährigen gegenüber dem Verein.

7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

8. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren trägt das Mitglied. Mitglieder, die sich mit der Entrichtung des Beitrages an den Verein in Verzug befinden, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliederrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

9. In außergewöhnlichen Umständen (z.B. bei Niederlegung des Trainingsbetriebs durch behördliche Bestimmungen) ist der Vorstand ermächtigt den Mitgliedsbeitrag für Ordentliche Mitglieder in Abhängigkeit der gesamtwirtschaftlichen Situation des Vereins eigenständig zu reduzieren und dessen Höhe festzulegen. Es bedarf dafür eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

10. Der Verein behält es sich abhängig der Haushaltslage vor, für die Teilnahme an Trainingslager, Ausflügen oder andere Vereinsaktivitäten bzw. Kosten zur Teilnahme an Meisterschaften auf regionaler, nationaler und überregionaler Ebene anteilig oder vollständig einen Selbstkostenbeitrag zu erheben.

11. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen oder Umlagen beschließen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

2. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, sich im Übungs- und Wettkampfbetrieb bzw. im Freizeitsport aktiv zu betätigen. Sie haben das Recht, bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und entsprechend ihrer Leistungen an nationalen und internationalen Meisterschaften teilzunehmen. Sie dürfen die im Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen unter Aufsicht eines benannten Übungsleiters nutzen.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinssatzung, die Finanz- und die Vereinsordnung anzuerkennen und zu befolgen sowie die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit möglich die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

4. Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und den Vereinsorganen Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten.

5. Mitglieder des Vereins oder dessen gesetzliche Vertreter besitzen auf der Mitgliederversammlung das aktive Stimmrecht.

5.1. Das Stimmrecht aller Mitglieder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

5.2. Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Stichtag für die Feststellung des Alters ist der Tag der Mitgliederversammlung.

§ 9 Datenschutz und Personenbezogene Daten

1. Datenschutz

1.1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist.

1.2. Der Verein erhebt und verarbeitet zur Erfüllung des Vereinszwecks, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere gegenüber dem Finanzamt, Sozialversicherungsträgern, Kreditinstituten und Vereinsmitgliedern, personenbezogene Daten seiner Mitglieder.

1.3. Der Verein sorgt dabei für die Einhaltung im Rahmen der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

1.4. Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene vereinsbezogene Zwecke.

1.5. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

1.6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweils zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus weiter.

1.7. Für die weitere Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und angepasst werden kann.

2. Personenbezogene Daten

2.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

a) Änderung der Anschrift und E-Mail Adresse

b) Änderungen der Bankverbindung

c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

2.2. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

2.3. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§10 Kommunikation

1. Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt in digitaler Form, vorrangig per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung selbstständig und unaufgefordert mitzuteilen. Die Kenntnisnahme von Informationen ist eine Holschuld des Mitgliedes.

2. Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messenger Dienste, wie z.B. WhatsApp o.ä. verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verein die Handynummern der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden.

§11 Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch:

a) Mitgliedsbeiträge

b) Spenden

c) Sponsoring

d) Zuschüsse des Landes, der Kommune und anderer öffentlichen Stellen

§12 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand und

c) der Revisionsausschuss.

2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der satzungsgemäßen Neuwahl des Amtes.

3. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen kann ein Aufwendungsersatz nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt werden

5. Der Verein kann zur Vertretung der Interessen jugendlicher Mitglieder einen Jugendwart als Teil des erweiterten Vorstands bestimmen.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet in der Regel alle 2 Jahre statt.

2. Sie ist ausschließlich zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

2.1. Satzungsänderungen

2.2. Auflösung des Vereins

2.3. Entgegennahme von Jahresberichten und Entlastung des Vorstandes

2.4. Wahl und Abberufung des Vorstandes

2.6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung per E-Mail einberufen. Die Einberufung muss mindestens 15 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Einladung sind Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Das Veranstaltungsformat (virtuell, hybrid oder Präsenz) sowie die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Bei hybriden Mitgliederversammlungen ist eine digitale Teilnahme als Zuhörer sowie zur Ausübung von Redebeiträgen zulässig. Die Ausübung

des Stimmrechts ist in diesem Fall ausschließlich den in Präsenz anwesenden Mitgliedern vorbehalten. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine vollständig virtuelle Mitgliederversammlung zulassen und nähere Regelungen zur Durchführung treffen.

4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung Änderungen der Tagesordnung und/oder Anträge in Textform (per E-Mail) mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Protokollführer.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Wahlordnung und schlägt einen Wahlleiter vor.

8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Bestimmungen über die Ladung zur Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Eine Ausnahme bildet die Auflösung des Vereins.

2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und bei Wahlen vom Wahlleiter zu unterschreiben ist.

3. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

3.1. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

3.2. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird einem Vorstandsmitglied die Entlastung versagt, so muss er oder sie zurücktreten.

3.3. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

3.4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

3.5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

3.6. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1.1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

a) Vorsitzende/r

b) Stellvertreter/in

c) Schatzmeister/in

1.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Jugendwart und bis zu vier weiteren Personen.

2. Wählbar in den Vorstand sind alle geschäftsfähigen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes - außer des Jugendwartes - erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes über die Anzahl der erforderlichen weiteren Vorstandsmitglieder.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist statthaft.

5. Die Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie die übernommenen Aufgaben nicht satzungsgemäß ausführen, aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben oder gegen Beschlüsse verstoßen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung entlastet.

6. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

7. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt. Rechtsgeschäftliche Handlungen des Vorstandes erfolgen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Näheres kann durch eine Finanzordnung geregelt werden.

8. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag von einem seiner Mitglieder zusammen. Die Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell oder via Telefonkonferenz erfolgen. Über alle Beratungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren sowie digital, insbesondere per E-Mail, Messenger-Dienst oder Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

9. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle und materielle Satzungsänderungen insoweit vorzunehmen, als seitens der Finanzverwaltung Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit des Vereins oder seitens des Registergerichts die Eintragungsfähigkeit des Satzungsentwurfes betreffen. Jede Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu geben und muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§16 Revisionsausschuss

1. Der Revisionsausschuss wird für die Dauer einer Wahlperiode auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus bis zu 2 Mitgliedern des Vereins.

2. Seine Mitglieder dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Der Revisionsausschuss unterliegt keiner Beaufsichtigung durch den Vorstand.

3. Der Revisionsausschuss hat das Recht, in alle für seine Arbeit notwendigen Dokumente Einsicht zu nehmen.

4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Revisionsausschuss eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Der schriftlich anzufertigende Jahresbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§17 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Organfunktionen des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich erlassen.

2. Organmitglieder des Vereins können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Ämter entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausüben.

3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Punkt 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung eines Dienst- oder Arbeitsvertrags.

4. Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und sonstige Aufwendungen für den Verein. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen/der Auftrag vom Vorstand vergeben wurde und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§18 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen nicht der Satzung widersprechen.

2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an einer anderen Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.

3. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§19 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 20 Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Anwesenheit einer Zweidrittelmehrheit der

Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

2. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorstandsvorsitzende der Liquidator – es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Cheerleading und Cheerperformance Verband Sachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Sonstiges

Die Änderung der Vereinssatzung ist am 16.08.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und wird mit ihrer Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden rechtswirksam. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.